

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8636 –**

Umfang und Auswirkungen der Auffüllbeträge bei Renten in Ostdeutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Überführung der DDR-Altersversorgungen in das bundesdeutsche Rentenrecht entstand das Konstrukt der Auffüllbeträge bzw. der Rentenzuschläge. Diese sollten für eine Übergangszeit einen Bestandsschutz für diejenigen Rentnerinnen und Rentner sichern, deren Ansprüche nach DDR-Recht höher waren als die nach bundesdeutschem Recht berechneten. Diese Regelung galt mit Inkrafttreten des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) einschließlich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) ab 1. Januar 1992.

Ab 1. Januar 1996 wurden die Auffüllbeträge und Rentenzuschläge bei Rentenanpassungen gegengerechnet und damit de facto abgeschmolzen.

Im Ergebnis der Abschmelzung erhielten bzw. erhalten die Berechtigten so lange keine Erhöhung der monatlich gezahlten Rente mehr, bis Auffüllbetrag oder Rentenzuschlag vollständig abgeschmolzen waren bzw. sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Renten aus der Sozialpflichtversicherung einschließlich der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR), auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets bestanden hat, sind in einem pauschalen Verfahren auf der Grundlage der bis dahin in der Rente berücksichtigten Arbeitsjahre und der versicherten Verdienste maschinell umgewertet worden. In Fällen, in denen der Rentenzahlbetrag von Dezember 1991 höher war als die neu berechnete Rente, kam es zur Zahlung eines nicht dynamisierten Auffüllbetrages. Für Versicherte der rentennahen Jahrgänge mit Rentenbeginn bis Dezember 1996 wurde im Wege einer Vergleichsberechnung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelt, ob ein Vertrauensschutzbetrag zu leisten ist.

Bei den in Auffüllbeträgen der Bestandsrenten am 31. Dezember 1991 ebenso wie bei den in Rentenzuschlägen in Renten mit Rentenbeginn zwischen dem 1. Januar 1992 und Dezember 1996 enthaltenen Rententeilen handelt es sich

um Leistungsteile des ehemaligen DDR-Rentenrechts, die im lohn- und beitragsbezogenen Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) keine Entsprechung haben. Bezieher von Auffüllbeträgen und Rentenzuschlägen sind – anders als häufig angenommen – bevorteilt gegenüber Personen mit identischer Versicherungsbiografie und einem Rentenbeginn ab 1. Januar 1997. Auffüllbetrag und Rentenzuschlag entsprechen insofern einem Betrag, um den ein Rentner in den neuen Bundesländern mit Rentenbeginn bis Dezember 1996 unter Berücksichtigung der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse mehr erhält als ein vergleichbarer Rentner in den alten Bundesländern und auch mehr als ein vergleichbarer Rentner in den neuen Bundesländern mit Rentenbeginn ab 1997. Diese Besserstellung wirkt in den Fällen, in denen ein Auffüllbetrag noch immer geleistet wird, bis in die Gegenwart fort.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 11. Mai 2005 die maßgeblichen Regelungen zur Überleitung der DDR-Bestandsrenten in das „bundeseinheitliche“ Rentenrecht als verfassungskonform bestätigt, auch die seit 1. Januar 1996 begonnene Abschmelzung der Auffüllbeträge. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt dem Gesetzgeber, dass er die Bestandsrenten in behutsamer Weise an das neue „bundeseinheitliche“ Rentenrecht herangeführt habe. Unter keinem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt war es deshalb geboten, die Vorteile der Sozialversicherung der DDR für die Bestandsrentner der neuen Länder zu erhalten und ihnen gleichzeitig die Vorteile der gesamtdeutschen Rentenversicherung zukommen zu lassen.

Entsprechende umfassende Regelungen zum Besitz- und Vertrauensschutz gelten auch für nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführte Ansprüche und Anwartschaften.

1. Wie viele Frauen und wie viele Männer erhielten in den Jahren 1992 und 1996 sowie gegenwärtig Auffüllbeträge und Rentenzuschläge?

Die Anzahl der Renten, getrennt nach Geschlecht des Empfängers, die zum 31. Dezember der Jahre 2010, 1996 und 1992 Auffüllbeträge bzw. Rentenzuschläge erhalten haben, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden (Waisenrenten und Erziehungsrenten liegen nicht nach Geschlecht differenziert vor).

Renten nach dem SGB VI mit Rentenzuschlag / Auffüllbetrag

| Berichtsjahr | 2010 | 1996 | 1992 |
|---------------------------------|----------------|------------------|------------------|
| Erwerbsminderungsrenten: Männer | 13.896 | 126.074 | 170.464 |
| Erwerbsminderungsrenten: Frauen | 12.593 | 157.440 | 141.064 |
| Altersrenten: Männer | 3.713 | 131.295 | 232.361 |
| Altersrenten: Frauen | 145.621 | 1.355.971 | 1.651.983 |
| Witwerrenten | 176 | 1.193 | 3.084 |
| Witwenrenten | 3.099 | 45.668 | 88.117 |
| Waisenrenten | 2.076 | 51.109 | 63.974 |
| Erziehungsrenten | 0 | 0 | 1 |
| Renten insgesamt | 181.174 | 1.868.750 | 2.351.048 |

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenbestand am 31.12.

2. In wie vielen Fällen ergab sich die Differenz zwischen der auf Basis des DDR-Rechts und der nach bundesdeutschem Recht berechneten Rente
 - a) durch Nichtanerkennung des besonderen Steigerungssatzes bei den Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
 - b) durch Nichtanerkennung der Ansprüche von Bergleuten der Braunkohleveredlung auf eine Rente für „bergmännische Tätigkeit unter Tage, gleichgestellt“,
 - c) durch Nichtanerkennung von Zeiten, in denen Angehörige gepflegt wurden (mit Pflegestufe),
 - d) durch Nichtanerkennung von Zeiten für Land- und Forstwirte, Handwerkerinnen und Handwerker, andere Selbständige sowie deren mithelfende Familienangehörigen,
 - e) durch Nichtanerkennung von Zeiten für zweite bzw. vereinbart längere Bildungswege sowie Forschungsstudien und Aspiranturen,
 - f) durch Nichtanerkennung von Zeiten für ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und Partner sowie von im Ausland erworbenen Ansprüchen,
 - g) durch Nichtanerkennung der freiwilligen Beiträge, die Rentenanwartschaften auch für Zeiten ohne Berufstätigkeit (zum Beispiel für Kindererziehung oder Pflege) sicherten,
 - h) durch eine geringere Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten,
 - i) durch verminderte Zurechnungszeiten bei Bezieherinnen und Beziehern von Invaliden- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten?

Der Bundesregierung liegen für die Ermittlung der Fallzahlen in den angefragten Abgrenzungen der Teilfragen 2a bis 2i keine Daten vor, da die entsprechenden Merkmale kein Bestandteil der Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung einer Rente nicht nur ein, sondern mehrere der genannten Sachverhalte relevant gewesen waren und als Summe ihren Niederschlag in einem Auffüllbetrag oder Rentenzuschlag gefunden haben können. Diese Besitz- bzw. Vertrauensschutzbeträge sind Folge des Vergleichs monatlicher Zahlbeträge – und zwar des Zahlbetrags vom Dezember 1991 (altes Recht) und des Zahlbetrags vom Januar 1992 (neues Recht).

3. Welche weiteren Gründe führten zur Zahlung von Auffüllbeträgen bzw. Rentenzuschlägen (bitte jeweils mit der entsprechenden Anzahl der Betroffenen angeben)?

Renten werden ausschließlich in Höhe eines Auffüllbetrages gezahlt, wenn persönliche Entgeltpunkte (Ost) in dem pauschalen Umwertungsverfahren zum 1. Januar 1992 nicht ermittelt werden konnten, weil Arbeitsjahre oder versicherte Arbeitsverdienste nicht vorhanden waren. Ausschließlich in Höhe des Rentenzuschlages bzw. in Fällen mit Rentenbeginn ab 1. Januar 1994 in Höhe des Übergangszuschlages, werden Renten gezahlt, die ausschließlich nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet worden sind, weil die Voraussetzungen für einen Anspruch nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt werden konnten. Beispielhaft zu nennen sind die Invalidenrente für Menschen mit Behinderungen und bestimmte Waisenrenten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie hoch lag 1992 der durchschnittliche Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag?

Welcher war der niedrigste und welcher der höchste Betrag (bitte getrennt nach Männern und Frauen angeben)?

Der durchschnittliche Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag betrug zum Stichtag 31. Dezember 1992 im Rentenbestand umgerechnet 121,36 Euro. Der höchste Rentenzuschlag/Auffüllbetrag betrug bei den Männern 912,87 Euro und bei den Frauen 775,50 Euro, der niedrigste Betrag lag bei Männern und Frauen bei 0,01 Euro.

Eine Schichtung aller Beträge mit den entsprechenden Fallzahlen getrennt nach Rentenarten und Geschlecht kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Renten nach dem SGB VI mit Rentenzuschlag/Auffüllbetrag

| Auffüllbetrag/ Rentenzuschlag in Betragsklassen (Euro) | Rentenarten | | | | | | | | Gesamt |
|---|-------------------------|---------|--------------|-----------|-----------------------|-------------|-------------|----------------------|-----------|
| | Erwerbsminderungsrenten | | Altersrenten | | Hinterbliebenenrenten | | | | |
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen | Witwerrente | Witwenrente | Waisenrente | Erziehungs- rente | |
| unter 25 | 9.174 | 1.173 | 79.385 | 55.200 | 408 | 19.428 | 305 | - | 165.073 |
| 25 bis unter 50 | 12.027 | 1.671 | 48.568 | 149.431 | 195 | 15.263 | 2.106 | - | 229.261 |
| 50 bis unter 75 | 15.819 | 4.864 | 34.102 | 208.155 | 226 | 31.011 | 10.613 | - | 304.790 |
| 75 bis unter 100 | 22.859 | 13.541 | 25.308 | 219.265 | 91 | 7.946 | 22.539 | - | 311.549 |
| 100 bis unter 125 | 34.884 | 25.627 | 17.232 | 218.933 | 131 | 4.798 | 13.645 | 1 | 315.251 |
| 125 bis unter 150 | 23.658 | 24.669 | 9.439 | 193.381 | 263 | 3.539 | 4.974 | - | 259.923 |
| 150 bis unter 175 | 13.423 | 21.324 | 4.965 | 189.550 | 283 | 2.348 | 2.836 | - | 234.729 |
| 175 bis unter 200 | 7.973 | 17.621 | 3.673 | 173.350 | 304 | 1.768 | 2.337 | - | 207.026 |
| 200 bis unter 225 | 6.192 | 13.254 | 3.521 | 109.408 | 245 | 984 | 1.796 | - | 135.400 |
| 225 bis unter 250 | 5.259 | 7.100 | 1.910 | 56.886 | 208 | 500 | 1.105 | - | 72.968 |
| 250 bis unter 275 | 6.782 | 4.164 | 1.201 | 34.703 | 212 | 271 | 730 | - | 48.063 |
| 275 bis unter 300 | 6.540 | 2.617 | 728 | 21.080 | 155 | 136 | 372 | - | 31.628 |
| 300 bis unter 325 | 4.010 | 2.332 | 417 | 11.041 | 138 | 48 | 252 | - | 18.238 |
| 325 bis unter 350 | 1.175 | 798 | 213 | 5.270 | 96 | 38 | 151 | - | 7.741 |
| 350 bis unter 375 | 344 | 164 | 112 | 2.422 | 62 | 18 | 77 | - | 3.199 |
| 375 bis unter 400 | 119 | 37 | 83 | 907 | 32 | 8 | 50 | - | 1.236 |
| 400 bis unter 425 | 64 | 19 | 57 | 264 | 19 | 5 | 41 | - | 469 |
| 425 bis unter 450 | 50 | 17 | 30 | 104 | 11 | 3 | 18 | - | 233 |
| 450 bis unter 475 | 25 | 25 | 39 | 98 | 3 | 2 | 15 | - | 207 |
| 475 bis unter 500 | 15 | 18 | 47 | 116 | - | 1 | - | - | 197 |
| 500 und mehr | 72 | 29 | 1.331 | 2.419 | 2 | 2 | 12 | - | 3.867 |
| Gesamt | 170.464 | 141.064 | 232.361 | 1.651.983 | 3.084 | 88.117 | 63.974 | 1 | 2.351.048 |

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenbestand am 31.12.1992

5. Welche durchschnittliche Höhe hat der Auffüllbetrag bzw. der Rentenzuschlag bei denjenigen, bei denen die Abschmelzung noch nicht beendet ist?

Wie hoch liegt der niedrigste Betrag, wie hoch der höchste Betrag (bitte getrennt nach Männern und Frauen angeben)?

Der aktuell verfügbare Rentenbestand basiert auf dem Stichtag 31. Dezember 2010. Der durchschnittliche Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag betrug 100,32 Euro. Der höchste Rentenzuschlag/Auffüllbetrag betrug bei den Männern 844,92 Euro und bei den Frauen 765,45 Euro, der niedrigste Betrag lag bei Männern und Frauen bei 0,01 Euro. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Bezieherinnen und Beziehern der sehr hohen bzw. sehr geringen Rentenzuschläge/Auffüllbeträge nicht zwingend um die selben Personen wie im Jahr 1992 handelt.

Eine Schichtung aller Beträge mit den entsprechenden Fallzahlen – getrennt nach Rentenarten und Geschlecht – kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Renten nach dem SGB VI mit Rentenzuschlag/Auffüllbetrag

| Auffüllbetrag/ Rentenzuschlag in Betragsschichten (Euro) | Rentenarten | | | | | | | | Gesamt |
|---|-------------------------|---------------|--------------|----------------|-----------------------|--------------|--------------|----------------------|----------------|
| | Erwerbsminderungsrenten | | Altersrenten | | Hinterbliebenenrenten | | | | |
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen | Witwerrente | Witwenrente | Waisenrente | Erziehungs- rente | |
| unter 25 | 1.376 | 1.531 | 941 | 28.581 | 119 | 801 | 477 | - | 33.826 |
| 25 bis unter 50 | 1.037 | 1.004 | 763 | 21.994 | 32 | 683 | 705 | - | 26.218 |
| 50 bis unter 75 | 631 | 480 | 588 | 18.374 | 13 | 811 | 529 | - | 21.426 |
| 75 bis unter 100 | 602 | 441 | 319 | 16.395 | 3 | 355 | 218 | - | 18.333 |
| 100 bis unter 125 | 443 | 456 | 227 | 16.517 | 2 | 153 | 81 | - | 17.879 |
| 125 bis unter 150 | 387 | 371 | 139 | 15.661 | 3 | 92 | 40 | - | 16.693 |
| 150 bis unter 175 | 343 | 313 | 130 | 13.102 | 1 | 54 | 4 | - | 13.947 |
| 175 bis unter 200 | 329 | 365 | 101 | 8.550 | 1 | 41 | 6 | - | 9.393 |
| 200 bis unter 225 | 632 | 623 | 92 | 3.697 | - | 43 | 5 | - | 5.092 |
| 225 bis unter 250 | 7.696 | 6.659 | 336 | 1.854 | - | 27 | 3 | - | 16.575 |
| 250 bis unter 275 | 142 | 122 | 34 | 416 | - | 22 | 4 | - | 740 |
| 275 bis unter 300 | 99 | 93 | 13 | 204 | - | 5 | 2 | - | 416 |
| 300 bis unter 325 | 76 | 74 | 5 | 116 | - | 4 | 1 | - | 276 |
| 325 bis unter 350 | 69 | 39 | 5 | 60 | - | 4 | - | - | 177 |
| 350 bis unter 375 | 20 | 8 | 5 | 31 | - | 2 | - | - | 66 |
| 375 bis unter 400 | 6 | 6 | 3 | 20 | - | 1 | - | - | 36 |
| 400 bis unter 425 | 2 | 3 | 3 | 13 | 1 | 1 | - | - | 23 |
| 425 bis unter 450 | 1 | 2 | 3 | 10 | 1 | - | - | - | 17 |
| 450 bis unter 475 | 2 | - | 1 | 9 | - | - | 1 | - | 13 |
| 475 bis unter 500 | 1 | 1 | - | 5 | - | - | - | - | 7 |
| 500 und mehr | 2 | 2 | 5 | 12 | - | - | - | - | 21 |
| Gesamt | 13.896 | 12.593 | 3.713 | 145.621 | 176 | 3.099 | 2.076 | - | 181.174 |

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenbestand am 31.12.2010

6. Wie hoch ist bzw. war der durchschnittliche Rentenzahlbetrag von Personen, die einen Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag erhalten haben bzw. noch erhalten?

Die Höhe der Rentenzahlbeträge von Personen, die einen Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag in der Vergangenheit erhalten haben und jetzt keinen mehr erhalten, lässt sich aus den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung nicht ermitteln. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag von Personen, die am Jahresende 2010 noch einen Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag erhielten, kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Zahlbeträge der SGB VI-Renten mit Rentenzuschlag / Auffüllbetrag

| Rentenarten | durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in Euro monatlich |
|---------------------------------|--|
| Erwerbsminderungsrenten: Männer | 407,54 |
| Erwerbsminderungsrenten: Frauen | 407,82 |
| Altersrenten: Männer | 561,74 |
| Altersrenten: Frauen | 406,00 |
| Witwerrenten | 68,88 |
| Witwenrenten | 352,04 |
| Waisenrenten | 195,71 |
| Renten insgesamt | 405,78 |

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenbestand am 31.12.2010

7. Bei wie vielen Personen mit Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag liegt der Zahlbetrag ihrer Rente unter der Summe, bei der Grundsicherung im Alter gewährt wird?

Der durchschnittliche Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Leistungsberechtigten im Alter 65 und älter außerhalb von Einrichtungen betrug 688 Euro monatlich zum 31. Dezember 2010. Die Anzahl der Renten mit Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag mit einem Zahlbetrag am Jahresende 2010 von unter 688 Euro monatlich, kann getrennt nach Rentenarten der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

**Anzahl der Renten nach dem SGB VI mit Rentenzuschlag/
Auffüllbetrag, deren Zahlbetrag kleiner als 688 Euro monatlich ist**

| Gesamt | Rentenart | | | |
|---------|-------------------------|--------------|----------------------|--------------|
| | Erwerbsminderungsrenten | Altersrenten | Witwen-/Witwerrenten | Waisenrenten |
| 173.578 | 23.758 | 144.579 | 3.166 | 2.075 |

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenbestand am 31.12.2010

Ein Vergleich der Rentenhöhe mit dem durchschnittlichen Bruttobedarf in der Grundsicherung ist zur Beurteilung der konkreten Einkommenssituation von Rentnerinnen und Rentnern nicht aussagekräftig, denn es werden weder weitere Einkünfte, noch eventuell anzurechnendes Einkommen von Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt.

8. Wie viele Personen, die einen Auffüllbetrag erhalten haben bzw. noch erhalten, beziehen Grundsicherung im Alter?

Angaben, wie vielen Renten an Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Auffüllbeträge bzw. Rentenzuschläge zugrunde liegen bzw. zugrunde gelegen haben, liegen in der Grundsicherungsstatistik nicht vor. Angaben, wie viele Rentnerinnen und Rentner Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, liegen in den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Wie hoch ist die Anzahl der Frauen insgesamt, bei denen nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. Juli 2005 in Sachen Auffüllbeträge (Az. B 13 RJ 17/04 R) die Rentenanpassungen, die aus der Anerkennung von Kindererziehungszeiten resultieren, nicht zur Abschmelzung von Auffüllbeträgen herangezogen werden dürfen, und wie hoch ist die Anzahl derjenigen, die bisher keinen Antrag zur Neufeststellung ihrer Rente gestellt haben?

Wie sich aus der Vorbemerkung und den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Zum Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20. Juli 2005 zu Kindererziehungszeiten und Auffüllbeträgen bei der Rente von ostdeutschen Frauen“ (Bundestagsdrucksache 16/11317) ergibt, wurden bei der Deutschen Rentenversi-

cherung Bund rund 63 000 potenzielle Betroffene ermittelt, deren Rente bei Bekanntwerden des Urteils des Bundessozialgerichts Ende 2005 unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten sowie eines Auffüllbetrages noch gezahlt wurde. Nach einer seinerzeit durchgeführten Sonderauswertung sind im Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis 31. Oktober 2008 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund rund 39 000 Anträge auf entsprechende Neuberechnung der Rente eingegangen. Neuere Zahlen liegen nicht vor. Angaben für den gesamten Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung liegen der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht vor.

10. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit die Frauen, die noch keinen Antrag auf Neufeststellung nach genanntem Urteil gestellt haben, über ihr entsprechendes Recht informiert werden?

Die Sozialministerien der neuen Länder haben zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts Presseinformationen veröffentlicht, in denen die Betroffenen auf die Möglichkeit der Beantragung einer Neufeststellung ihrer Rente hingewiesen worden sind. Die Informationen sind von verschiedenen Zeitungsredaktionen aufgegriffen worden. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Zum Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20. Juli 2005 zu Kindererziehungszeiten und Auffüllbeträgen bei der Rente von ostdeutschen Frauen“ (Bundestagsdrucksache 16/11317) und auf die Antwort vom 4. September 2008 auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Dr. Martina Bunge (Bundestagsdrucksache 16/10199) verwiesen.

11. Welche Gründe sieht die Bundesregierung dafür, dass die Deutsche Rentenversicherung erst Ende 2010 Ablehnungsbescheide an rund 42 000 Rentnerinnen und Rentner in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verschickte, die vor allem in den Jahren 2001 und 2002 eine Überprüfung ihrer Rente verlangt hatten, obwohl die gerichtlichen Entscheidungen, auf die sich die Deutsche Rentenversicherung beruft, bereits in den Jahren 2005 und 2007 fielen?

Nach den Angaben der Deutschen Rentenversicherung haben in den Jahren 2001 und 2002 rund 42 000 Rentnerinnen und Rentner der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland eine Überprüfung ihrer Rente beantragt, weil sie die Abschmelzung ihres Auffüllbetrages oder Rentenzuschlages für verfassungswidrig hielten. Bis zum Abschluss der Überprüfung ausgewählter Musterverfahren auf dem Rechtsweg wurden die Anträge ruhend gestellt. Im Jahr 2005 hat das Bundesverfassungsgericht die im Renten-Überleitungsgesetz bestimmte Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge als verfassungskonform bestätigt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat gegen die Abschmelzung der Auffüllbeträge gerichtete Beschwerden im September 2007 zurückgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Jahr 2008 stand bei den Rentenversicherungsträgern die Abarbeitung der Massenwidersprüche gegen die Rentenanpassung 2000 im Vordergrund. Diese 200 000 Fälle wurden vorrangig bearbeitet. Danach wurden die Widersprüche gegen die Neuregelungen in der Pflegeversicherung und die Überprüfungsanträge betreffs Aussetzung der Rentenanpassung 2004 bearbeitet, nachdem die hierzu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorlagen.

